

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der EQS Group AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 (nachfolgend "Kodex"), mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Die D & O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 3). Die EQS Group AG ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder erhöhen würde.
- Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung wird gegenwärtig gänzlich auf die variable Vergütungsbestandteile (Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2) verzichtet. Sämtliche Vorstandsmitglieder halten eine nennenswerte Anzahl an Aktien und haben diese selbst erworben. Die EQS Group AG ist daher nicht der Ansicht, dass variable Vergütungsanteile bei dem existierenden Vergütungssystem erforderlich sind, um die Vorstände zu motivieren. Von einer Aufteilung der Gesamtvergütung aller Vorstände (Kodex-Ziffer 4.2.4 und 4.2.5) wird zudem abgesehen.
- Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht explizit festgelegt und derzeit nicht geplant (Kodex-Ziffern 5.1.2 Abs. 2 und 5.4.1 Abs. 2). Eine solche Altersgrenze oder Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat würde die Gesellschaft pauschal in der Auswahl geeigneter Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einschränken. Bei der Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises des Unternehmens kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an (Kodex-Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs.2). Demgegenüber hält der Aufsichtsrat bzw. bezüglich Kodex-Ziffer 4.1.5 der Vorstand Diversity-Kriterien für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.
- Der Empfehlung des Kodex zur Bildung qualifizierter Ausschüsse des Aufsichtsrats wird nicht gefolgt (Kodex-Ziffer 5.3), da der Aufsichtsrat derzeit nur aus vier Mitgliedern besteht. Die Aufgaben, für die der Kodex die Einrichtung von Ausschüssen empfiehlt, werden vom Aufsichtsrat der EQS Group AG insgesamt wahrgenommen.
- Der Empfehlung des Kodex zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes nach spätestens 90 Tagen nach Geschäftsjahresende bzw. der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformation nach spätestens 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums wird nicht gefolgt (Kodex-Ziffer 7.2.1), sondern abweichend ein maximales Zeitfenster von 120 Tagen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes und von 60 Tagen für die verpflichtende unterjährige Finanzinformation garantiert.

München, im Januar 2020

Für den Vorstand

André Silverio Marques, Finanzvorstand

Für den Aufsichtsrat

Rony Vogel, Vorsitzender des Aufsichtsrats